ÜBER DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER EINFLÜSSE DES RÖMISCHEN RECHTS IN UNGARN

GÁBOR HAMZA UND ANDRÁS FÖLDI

I.
Römisches Recht im Mittelalter[1]

Ungarn hegte zwar zur Zeit seiner Staatsgründung Kontakte zu Byzanz, die Übernahme des byzantinischen Rechts (d.h. des *ius Romanum* in seiner byzantinischen Form) wurde jedoch durch den Umstand verhindert, daß sich der erste ungarische König *Stephan der Heilige* (1000-1038) und sein Land zum westlichen (lateinischen) Christentum bekannten. Einzig die justinianische Kodifikation, daraus insbesondere der Kodex und manche Novellen konnten – zugegeben nur in mittelbarer Weise – die Gesetze *Stephans des Heiligen* beeinflussen[2].

Der transdanubianische Teil Ungarns stand rund 400 Jahre lang unter der Herrschaft Roms. Die dortigen Provinzen *Pannonia prima* und *secunda, Savia*, und *Valeria* gehörten zum westlichen Teil des *Imperium Romanum*. Die Romanisation erstreckte sich auch auf das Rechtssystem, was zahlreiche Inschriften und andere Quellen bezeugen[3].

1 VÉCSEY T.: *A római jog története hazánkban és befolyása a magyar jogra.* (Die Geschichte des römischen Rechts in unserer Heimat und sein Einfluß auf das ungarische Recht.) Handschrift, Budapest 1877—1878; PÁZMÁNY Z.: *Il diritto romano in Ungheria*, Pozsony 1913; ZAJTAY I.: *Sur le rôle du droit romain dans l'évolution du droit hongrois*, Studi P. Koschaker, Milano 1954, II; BÓNIS GY.: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn*, Ius Romanum Medii Aevi V 10, 1964; ders: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon* (Die rechtskundige Intelligenz in Ungarn vor Mohács), Budapest 1971 und *Középkori jogunk elemei* (Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechts), Budapest 1972; ZLINSZKY J.: *Ein Versuch der Rezeption des römischen Rechts in Ungarn*, Festgabe A. Herdlitczka, München—Salzburg 1972; KAPITÁNFFY I.: *Römisch-rechtliche Terminologie in der ungarischen Historiographie des 12—14. Jh.*, Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 23 (1975); SZABÓ B.: *Die Rezeption des römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen*, Publicationes Universitatis Miskolciensis, Series Iuridica et Politica IX, 1994. Über die Rolle des römischen Rechts im mittelalterlichen ungarischen Staat s. neuerdings GERICS J.: *A korai rendiség Európában és Magyarországon* (Das frühe Ständewesen in Europa und Ungarn), Budapest 1987.

2 S. HAMZA G.: *Szent István törvényei és Európa* (Die Gesetze Stephans des Heiligen und Europa), Szent István és Európa, Budapest 1991, bzw. *Szent István törvényei és a iustinianusi jog* (Die Gesetze Stephans des Heiligen und das justinianische Recht), Jogtudományi Közlöny 51 (1996); vgl. noch JÁNOSI M.: *Törvényalkotás Magyarországon a korai Árpád-korban* (Gesetzgebung in Ungarn zur frühen Árpáden-Zeit), Szeged 1996.

3 S. VISKY K.: *A római magánjog nyomai a magyar földön talált római kori feliratos emlékeken* (Die Spuren des römischen Privatrechts in den auf ungarischem Boden befindlichen Inschriften aus der Römerzeit), Jogtörténeti Tanulmányok V, 1983.

a) Der *unmittelbare* Einfluß des römischen Rechts beginnt auch hier erst mit dem Auftritt der Glossatoren. Bewiesenermaßen wurde die Universität von Bologna schon im 13. Jahrhundert von Studenten aus dem Königreich Ungarn besucht, die sich auch schon eigens in einem Verband für die 'Ungarische Nation' (*natio Ungarorum*) zusammenschlossen. In diesem Rahmen besuchten bis 1301 ungefähr 80 ungarische Studenten die Vorlesungen der italienischen Glossatoren.

Einem anderen Teil der ungarischen Studenten wurde in Paris kanonisches Recht gelehrt; auch durch diese Studien gelangten sie zu gewissen Kenntnissen über das römische Recht. Außerdem ist es erwiesen, daß Schüler aus Ungarn auch an anderen Universitäten, z.B. in Padua, Oxford oder Cambridge römisches Recht (*ius civile, civil law*) studiert haben, freilich in äußerst geringer Anzahl. Der Zug der ungarischen Studenten zu den italienischen Universitäten setzte sich in der Anjou-Periode fort. Im Jahre 1367 begann die erste ungarische Universität in Pécs ihre Tätigkeit, wo das römische Recht wahrscheinlich ebenfalls schon unterrichtet wurde[4].

Als Folge daraus spiegeln die etwa zu dieser Zeit verfaßten **Formelbücher** von *Johannes Uzsai (János Uzsai)* der um 1340 Rektor der Universität zu Bologna war und von *Bertalan Tapolczai* einen gewissen Einfluß des römischen Rechts wider.

Auf römische Grundlagen weisen in bezug auf die juristische Terminologie auch die damals in Ungarn gebräuchlichen Wendungen bei der Abfassung von Urkunden hin, und auch Teile der Geschichtskroniken aus dem Arpaden- und dem Anjouhaus – insbesonders die *Gesta Hungarorum* von *Simon Kézai* aus dem Ende des 13. Jahrhunderts – zeugen von der wenigstens teilweisen Kenntnis des römischen Rechts.

In bedeutend kleinerem Maße läßt sich diese Wirkung im *ius scriptum*, also in den königlichen Gesetzen, d.h. den Dekreten ausfindig machen. Aus vereinzelten Hinweisen kann man jedoch auf die Übernahme von bestimmten Prinzipien des römischen Rechts schließen (so z.B. die Erwähnung der *plenitudo potestatis*, die als Rechtfertigung für die Dominanz der königlichen Macht sowohl in den Zeiten der Anjou als auch später zur Zeit von König *Sigismund* (1387–1437) und *Matthias Corvinus* (1458–1490) gedient hat.)

b) Ab dem 15. Jahrhundert studieren vorwiegend Wohlhabendere (hauptsächlich die besitzende Mittelschicht des rechtskundigen Klerus) in Italien. Die weniger Bemittelten lernen das kanonische Recht in Krakau oder Wien; so gelangen sie auf *indirekte* Weise zu Kenntnissen über das römische Recht. Der Überlieferung nach beschäftigte sich selbst König *Matthias* mit dem Gedanken, das römische Recht in Ungarn auch in formeller Hinsicht zu rezipieren.

König *Matthias* trat 1486 mit dem Gesetzesartikel 1486:VI (dem sog. *Decretum maius*) mit dem Versuch vor, das heimische Recht (*ius patrium*) zu kodifizieren. In dem

4 Über die ungarische *peregrinatio academica* an die juristischen Fakultäten der europäischen Universitäten s. zusammenfassend SZABÓ B.: *Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI—XVII. században készített disputatióinak (dissertatióinak) elemzéséhez* (Vorstudie zur Analyse der im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts an ausländischen Universitäten verfaßten Disputationen (Dissertationen) der ungarischen Studenten) (= Publicationes Universitatis Miskolciensis. Series Iuridica et Politica VIII 5), Miskolc 1993. Über die Anfänge der ungarischen Hochschulbildung s. CSIZMADIA A.: *A pécsi egyetem a középkorban* (Die Universität zu Pécs im Mittelalter), Budapest 1965.

ersten Kapitel folgt er den Wendungen der *constitutio Imperatoriam maiestatem*, aber auch im Gesamtwerk sind viele Elemente des römischen Rechts, vor allem in terminologischer Hinsicht, enthalten. Diesen Umstand beurteilte der große spanische Humanist *Juan Luis Vives* (1492–1540) als den Versuch des Königs, das heimische ungarische Recht mit Hilfe der Rezeption des römischen Rechts auf eine neue, solide Grundlage zu setzen. Seiner Ansicht nach ließ der König von seinem Vorhaben ab, nachdem er dessen Undurchführbarkeit erkannt hatte. Zwar hielt *Imre Kelemen* diese Theorie am Anfang des 19. Jahrhunderts noch für glaubwürdig, *Ignácz Frank* lehnte sie jedoch einige Jahrzehnte später mangels entsprechender authentischer Quellen ab. Klar ist jedoch, daß der Versuch des Königs *Matthias*, die theoretische Manifestation seiner königlichen Macht weiter zu festigen – vor allem in den letzten Jahrzehnten seiner Herrschaft -, in der Kraft des römischen Rechts wurzelte.

Außerdem beinhalten einige aus dem Mittelalter erhalten gebliebene städtische Rechtsbücher vereinzelt römisch-rechtliche Fachausdrücke und Institute, so z.B. das aus dem 15. Jahrhundert stammende deutschsprachige Ofner Stadtbuch und das Rechtsbuch aus Preßburg (Pozsony, heute Bratislava).

c) In vielerlei Hinsicht zeugt auch das *Tripartitum* des *István Werbőczy* von römisch-rechtlichen Einflüssen: Das Dreierbuch (*Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae, partiumque eidem annexarum*), verfaßt von dem *protonotarius iudicis curiae regiae* Werbőczy (ca. 1450–1541) faßt das ungarische feudale Gewohnheitsrecht in heimischer, d.h. lateinischer Sprache (*lingua patria*) zusammen. Ursprünglich als allgemeines, umfassendes Dekret gedacht, wurde in dieser Sammlung das heimische Gewohnheitsrecht zum ersten Male niedergeschrieben. Obwohl das Werk vom Reichstag 1514 angenommen und vom König bewilligt wurde, blieben das Versehen mit dem königlichen Siegel und die Entsendung an die Komitate aus, was zur Folge hatte, daß es aus diesem Grunde formell niemals Gesetzeskraft erhielt.

Das als **Rechtsbuch** geltende Werk *Werbőczys* faßt das frühe feudale Gewohnheitsrecht und die königlichen Dekrete zusammen, wozu es sich größtenteils des Vokabulars des römischen Rechts bedient. Die mit den justinianischen Rechtsquellen identischen Textteile möchten jedoch eher nur den Wert des Werkes anheben. Die Beziehung des *Tripartitums* zum römischen Recht ist hauptsächlich an folgenden Punkten ersichtlich[5]:

α) Die Einteilung der Kapitel des Dreierbuchs (*de personis, de rebus, de actionibus*) folgt zwar auf den ersten Blick der herkömmlichen römischen Tradition, sie entspricht aber nur formell dem System der gaianischen bzw. justinianischen *Institutiones*. *Werbőczy* selbst gibt zu, daß er nicht einmal versucht hat, die Begriffe und

5 S. Földi A.: *A római személyi és családi jog hatása a Tripartitumra* (Der Einfluß des römischen Personen- und Familienrechts auf das Tripartitum), Jogtudományi Közlöny 48 (1993); ders.: *Werbőczy és a római jog (Werbőczy und das römische Recht)*, Degré A. Emlékkönyv, Budapest 1995; außerdem Hamza G.: *Werbőczy Hármaskönyvének jogforrási jellege* (Der Rechtsquellencharakter des Dreierbuchs Werbőczys), Jogtudományi Közlöny 48 (1993) und ders.: *A Tripartitum mint jogforrás* (Das Tripartitum als Rechtsquelle), Degré A. Emlékkönyv, Budapest 1995.

Institute des feudalen ungarischen Gewohnheitsrechts in das "Prokrustesbett" des Systems *personae-res-actiones* zu zwängen.

β) Die vom römischen Recht bekannten allgemeinen Rechtsbegriffe (*ius naturale, ius publicum, ius privatum, ius civile, ius gentium*) und Grundsätze (z.B *ius est ars boni et aequi*) hat Werbőczy ebenfalls nur formell adaptiert, indem diese zwar den größten Teil der Einleitung (*Prologus)* ausmachen, aber in die konkreten Rechtsnormen, die im *Tripartitum* das ungarische *ius consuetudinarium* erfassen, nicht eingebaut werden, ja oft nicht einmal Erwähnung finden.

γ) Römisch-rechtlichen Einfluß spiegelt auch der oft nicht ganz korrekte Gebrauch der Terminologie des *ius Romanum* und die Erwähnung von etlichen Instituten des römischen Privatrechts (z.B. die Aufteilung der Adoption in testamentarische, gesetzliche und amtlich verordnete Adoption; einzelne Regeln in bezug auf das Testamentsrecht, die väterliche Gewalt, etc.).

Bis heute ist es umstritten, wo *Werbőczy* sich seine Kenntnisse über das römische Recht angeeignet haben könnte, und welches Werk als Quelle für das *Tripartium* gedient hat. Letzterer könnte das Lehrbuch des im XIII. Jahrhunderts in Neapel tätigen Meisters *Raymundus*[6] über das römische und das kanonische Recht gewesen sein, das wahrscheinlich während der Feldzüge Königs *Ludwig I. dem Großen* nach Ungarn gelangt ist (wie auch nach Polen,, wo es sogar unter die "Landesstatuten" aufgenommen wurde). Diese sog. **Summa legum Raymundi**, die das Gewohnheitsrecht süditalienischer Städte und die strafrechtlichen Gesetze der Anjous beinhaltet, hat in die Rechtsbücher mehrerer freier königlicher Städte Oberungarns (z.B. Bártfa, Eperjes) Eingang gefunden; aber es sind auch Abschriften aus Krakau, ja sogar aus Wiener Neustadt erhalten. Nach den jüngsten Forschungen war *Werbőczys* Quelle hinsichtlich des römischen Rechts wahrscheinlich die Krakauer Fassung, woraus man schließen könnte, daß *Werbőczy* die Universität in Krakau besucht hat.

II.
Das römische Recht in der Periode zwischen 1526 (Niederlage in der Schlacht von Mohács) und dem XIX. Jahrhundert[7]

Die wirtschaftliche Entwicklung in Ungarn beschränkte sich zur Entstehungszeit des *Tripartitums* in erster Linie auf die Städte, doch zeugen einige Angaben davon, daß

6 In der Fachliteratur bestehen bezüglich der Identität des Autors Zweifel, da der Name des Raymundus nur in der Handschrift aus Krakau aus dem Jahre 1506 erwähnt wird; s. E. SECKEL: *Über die "Summa legum" des Raymund von Wiener-Neustadt*, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter, Tübingen 1898, I; A. GÁL: *Die "Summa legum brevis, levis et utilis" des sog. Doktor Raymundus von Wiener Neustadt*, Weimar 1926 und BÓNIS GY.: *Der Zusammenhang der "Summa Legum" mit dem "Tripartitum"*, Studia Slavica Hungarica XI, Budapest 1965.

7 DEGRÉ A.: *Elemente des römischen Rechts im Vermögensrecht der ungarischen Leibeigenen*, Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts, Szeged 1970; K. K. KLEIN: *Der Humanist und Reformator Johannes Honter*, Sibiu 1935; O. Wittstock: *Honterus der Siebenbürger Humanist und Reformator. Der Mann, Das Werk, Die Zeit*, Göttingen, 1970; G. Nussbächer: *Johannes Honterus. Sein Leben und Werk im Bild*, Bucaresti, 1973.

der Warenverkehr auch auf den Adelshöfen zu florieren begann. In den dreißiger Jahren des XVI. Jahrhunderts haben wohl diese Veränderungen den Kanoniker *Imre Pápóczi* zur Erstellung seines Preßburger Formelbuches (*Formularium Posoniense*) angeregt. Diese Sammlung, vom Verfasser durchaus auch als Lehrbuch gedacht, versucht die damaligen aufblühenden wirtschaftlichen Verhältnisse rechtlich zu regeln; hierbei bedient sie sich den Kaufformeln stark römisch-rechtlicher Prägung und den ihnen breitbändig angefügten Kommentaren. Die Wirkung des römischen Rechts ist auch in den in der ersten Hälfte des Jahrhunderts verabschiedeten Gesetzen unverkennbar[8].

Zu der Versteinerung der ungarischen Rechtswissenschaft, zur Erlahmung der Rechtsentwicklung hat hauptsächlich der Umstand beigetragen, daß *Werbőczys Tripartitum* (in welchem der Autor das römische Recht eher formal als substantiell verarbeitet) mit seinem feudalen Privatrecht drei Jahrhunderte lang zu 'des Adels Bibel' geworden ist. Im 16. Jahrhundert haben die ungarischen Humanisten zwar versucht, das *Corpus iuris civilis* wenigstens teilweise zu rezipieren, den starken Widerstand des Gewohnheitsrechts vermochten sie allerdings nicht zu brechen.

Iohannes Honterus (*János Honterus*, 1498-1549) stellt 1539 sein '*Sententiae ex libris Pandectarum iuris civilis decerptae*' genanntes didaktisches Werk vor, das auf eine allgemeine Verbreitung der römischen Rechtsnormen abzielt; im Vorwort legt der Humanist die Vorteile des übersichtlichen, durchgearbeiteten römischen Rechts dem oft allzu unsicheren (und unzuverlässigen) städtischen Gewohnheitsrecht gegenüber dar. *Honterus'* späteres Werk, das '*Compendium iuris civilis in usum Civitatum ac Sedium Saxonicarum in Transylvania collectum*' aus dem Jahre 1544 dient später sogar als Grundlage für die Statuten der sächsischen Städte in Siebenbürgen – die Bestandteile des sog. Königsbodens (*fundus regius*) waren, in denen sie von 1583 ab knapp drei Jahrhunderte lang in Kraft waren. Die erste Ausgabe des *Corpus iuris Hungarici* aus dem Jahre 1581 ist das Verdienst von *Iohannes Sambucus* (*János Zsámboki,* 1531–1584). *Zsámboki* hat die Rechtsregeln aus dem letzten Titel der Digesten (50,17) unter der Überschrift '*Regulae iuris antiqui*' in diese Ausgabe (als Nachhang zum Dreierbuch) aufgenommen; diese Grundregeln haben somit auch formal Eingang in das ungarische Rechtssystem gefunden. Das Werk des *Decius Barovius* (*János Baranyai Decsi,* ca. 1560-1601) mit dem Titel '*Syntagma institutionum iuris imperialis sive Iustiniani et Hungarici*' (erschienen 1593) behandelt die Institute des *ius patrium* im System der justinianischen *Institutiones*.

Im 17. und 18. Jahrhundert hat das römische Recht hauptsächlich als Lehrgegenstand in den höheren Schulen Bedeutung, demzufolge es größtenteils von den Professoren der Universität in Nagyszombat (Tyrnau, heute Trnava) gepflegt wurde. Auch in denjenigen Werken, die das heimische Recht zusammenfassen und ordnen möchten, ist der Einfluß des römischen Rechts erkennbar.

8 Im Falle des Gesetzesartikels 1542: XLIII über die Ermittlung der Vaterschaft ist z.B.der Einfluß des aus der Zeit Kaiser Vespasians stammenden *SC Plancianum* ersichtlich; s. VÉCSEY T., Századok 42 (1909).

János Szegedy (1699-1760) vergleicht in seinem Werk '*Tripartitum iuris Hungarici tyrocinium*' (1734) die Institute des ungarischen Rechts mit denjenigen des römischen Rechts. *Imre Kelemen* (1744-1819), ein herausragender Meister des Privatrechts, beruft sich ebenfalls des öfteren auf das römische Recht, besonders in der aus seiner Feder stammenden Schrift '*Institutiones iuris Hungarici privati*' (1814).

III.
Die Wissenschaft des römischen Rechts im 19. Jahrhundert[9]

Den ersten ernsthaften Wandel im ungarischen Rechtsleben verursachte das Eindringen der pandektistischen Richtung der *Savigny*-Schule. Dieser Umbruch zeigt sich zuerst beim ersten großen Kenner des Privatrechts im 19. Jahrhundert, bei *Ignác Frank* (1788-1850), der sich zwar konsequent gegen die Kodifikation ausprach, der aber dennoch – mit den Worten *László Szalays* – als 'Wegweiser in eine neue Ära' gelten muß. Frank verwendet in seinem 1823 veröffentlichten Werk *'Specimen elaborandarum institutionum iuris civilis Hungarici'* bei der Erörterung der ungarischen Grundstücksverhältnisse römische Rechtsbegriffe, die auch hier und dort in seinen anderen Arbeiten auftauchen. Ein leidenschaftlicher Bekenner der Historischen Rechtsschule war auch Ignác Franks Schüler *Gusztáv Wenzel* (1818-1891), in dessen Werken wir ebenfalls auf zahlreiche Bezüge zum römischen Recht stoßen.

Ab Mitte des XIX. Jahrhunderts übt die Pandektistik, und vor allem die Interessensjurisprudenz der *Jhering*-Schule – hauptsächlich durch deren Hauptvertreter, dem universalen Gelehrten des Privatrechts *Gusztáv Szászy-Schwarz* (1858-1920) – immer größeren Einfluß auf die ungarische Rechtswissenschaft und dadurch selbstverständlich auch auf die richterliche Praxis aus. Da also die ungarischen Romanisten und Privatrechtswissenschaftler alle mitsamt Schüler von deutschen Pandektisten waren (*Szászy-Schwarz* und der auf der juristischen Akademie in Győr, später in Nagyszeben (Hermannstadt, heute Sibiu) tätige *Mihály Biermann* (1848-1889) besuchten die Vorlesungen Jherings, der in der Rechtsvergleichung herausragende Verdienste erworbene *Elemér Balogh* (1887-1953) die von Dernburg), trieben sie durch ihre literarische Tätigkeit die Aufnahme von immer mehr Elementen des deutschen Pandektenrechts in die heimische Rechtsprechung voran.

9 PÓLAY E.: *A pandektisztika és hatása a magyar magánjogtudományra* (Die Pandektistik und ihr Einfluß auf die ungarische Privatrechtswissenschaft), Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta Iuridica et Politica 23, 6 (1976); ZLINSZKY J.: *Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1997. — Über Ignác Frank s. VILLÁNYI FÜRST L., Jogi professzorok emlékezete (Die Erinnerung an Juraprofessoren), Budapest 1935; über Gusztáv Wenzel s. BALÁZS T., Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica 31 (1990); über Gusztáv Szászy-Schwarz s. SZLADITS K., Magyar jogászegyleti értekezések, Kecskemét 1934; über Elemér Balogh s. HAMZA G., Jogtudományi Közlöny 35 (1980).

IV.

Die Bedeutung des römischen Rechts für die Kodifikation des Privatrechts[10]

Die Vorbereitung der ungarischen Privatrechtskodifikation begann mit dem Gesetzesartikel 1791:XVIII, durch das die Rechtskommission zur Erstellung eines Kodifikationsentwurfs (*Proiectum nonnullarum utilium civilium legum)* ermächtigt wurde. Der trotz der relativ kurzen Entstehungsdauer von zwei Jahren erst 1826 in Druck gegebene Entwurf spiegelt weder in der Gliederung, noch inhaltlich römischrechtliche Einflüsse wider, ja er kann seinem Wesen nach nicht einmal als Kodifikationsversuch angesehen werden. Der von *László Szalay* als ideal bezeichnete französische *Code civil* konnte in Ungarn demzufolge keine Rezeption finden, der zweite, von dem Gesetzesartikel 1848:XV vorgeschriebene Kodifikationsversuch wurde von den politischen Entwicklungen vereitelt.

Ab 1853 trat in Ungarn, zu dem damals auch Siebenbürgen gehörte, das österreichische ABGB in Kraft, so daß die Wiederaufnahme der Arbeiten in bezug auf eine Kodifikation bis zum Ausgleich mit Österreich auf sich warten ließ. Den Allgemeinen Teil des ungarischen Zivilgesetzbuches (*Általános Magánjogi Törvénykönyv*) hat 1871 der Romanist *Pál Hoffmann* ausgearbeitet. Dieser folgt im wesentlichen den entsprechenden Abschnitten des 1863 veröffentlichten und vorwiegend die Einflüsse Puchtas widerspiegelnden sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches, welches kaum mehr als in Paragraphen gefaßte deutsche Pandektenliteratur ist. Der Kodifikationsentwurf des Erbrechts aus 1882 von *István Teleszky* (1836-1899) basiert sowohl in seiner Struktur, als auch in seiner inhaltlichen Grundtendenz auf dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch; letzteres wiederum wurde bezüglich der Institute des Erbrechts hauptsächlich vom sächsischen Partikularrecht beeinflußt. Der Kodifikationsversuch des Schuldrechts von *István Apáthy* (1829-1889) – das übrigens auch vom Vorläufer des späteren BGB, vom Dresdner Entwurf des Obligationsrechts (1866) mitgeprägt wurde – verwendet im Themenbereich der Rechtsgeschäfte – wie auch der Entwurf Hoffmanns – die Willenstheorie Savignys. Dasselbe kann auch an der Arbeit von *Elek Győry* (1841-1902) über die Kodifikation des allgemeinen Teils v.J. 1880 beobachtet werden. Der Entwurf einer Kodifikation des Sachenrechts von *Endre Halmossy* sowie der von *Benő Zsögöd* (alias *Béni Grosschmid*, 1852-1938) über das Heirats-, Personen- und Vermögensrecht wurden hingegen nur in geringem Maße von der Pandektistik beeinflußt.

10 DELL'ADAMI R.: *Az anyagi magánjog codificatiója. I: A nemzeti eredet problémája.* (Die Kodifikation des materiellen Privatrechts. I: Das Problem des nationalen Ursprungs), Budapest 1877 und *Magánjogi codificatiónk és régi jogunk I.* (Unsere Privatrechtskodifikation und unser altes Recht I.), Budapest 1885, I; MESZLÉNY A.: *Magánjogpolitikai tanulmányok, különös tekintettel a magyar általános polgári törvénykönyv tervezetére* (Privatrechtspolitische Studien unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfes des ungarischen Allgemeinen Privatrechtsgesetzbuches), Budapest 1901; SZÁSZY-SCHWARZ G.: *A magánjogi törvénykönyvrol. Tanulmányok és birálatok* (Über das Privatrechtsgesetzbuch. Studien und Kritiken), Budapest 1909; MÁDL F.: *Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus*, Die Entwicklung des Zivilrechts in Europa, Budapest 1970; CSIZMADIA A.: *Ungarische zivilrechtliche Kodifkationsbestrebungen im Reformzeitalter*, Rechtsgeschichtliche Abhandlungen VI, Budapest 1974.

Der Gedanke, ein Zivilgesetzbuch zu schaffen, beherrschte von 1895 an das ungarische Rechtsleben; einen der konsequentesten Anhänger dieses Bestrebens findet man in Gusztáv Szászy-Schwarz. Der 1900 vollendete Entwurf, in dessen Aufbau und Rechtsinstituten der Einfluß des deutschen BGB eindeutig festzustellen ist, bricht gänzlich mit der bis dahin gebräuchlichen *teilweisen* Kodifikationsweise. Er gliedert sich in vier Teile (Personen- und Familienrecht, Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht). Die Funktionen des fehlenden Allgemeinen Teils werden in diesem Werk, von den ersten Titeln des Schuldrechts erfüllt. Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte folgt der Entwurf schon der Erklärungstheorie. Stärker hat aber das BGB auf den zeitlich darauffolgenden, kürzeren Entwurf des Privatrechtsgesetzbuches (1913) gewirkt, obwohl auch dieser keinen Allgemeinen Teil enthält. In der Ausarbeitung des Entwurfs des Privatrechtsgesetzes aus dem Jahre 1928, das in Richterkreisen gerne auch als *ratio scripta* bezeichnet wurde, spielte *Béla Szászy* (1865-1931) – auch als "ungarischer Eugen Huber" genannt – eine herausragende Rolle. Dieser privatrechtliche Kodifikationsentwurf zeugt insbesonders vom starken Einfluß des schweizerischen ZGB und des OR[11].

V.
Überblick über den Unterricht des römischen Rechts in Ungarn[12]

Das römische Recht ist seit der Gründung der juristischen Fakultät der Universität zu Nagyszombat (Tyrnau, heute Trnava) i.J. 1667 bis hin in unsere Tage kontinuierlich fester Bestandteil der juristischen Ausbildung in Ungarn. Der erste Professor für römisches Recht war *Ádám Takács* (Textor), die ersten uns erhalten gebliebenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen stammen von *Ernő Frigyes Someting* (1691-1695). Zwischen 1733 und 1749 betrieb *János József Rendek* eine bedeutende literarische Tätigkeit, dessen Frucht unter anderem das älteste ungarische Lehrbuch über das römische Recht im Jahre 1734 war. Der Unterricht an der Universität in Nagyszombat (die später, 1777 nach Buda und schließlich nach Pest verlegt wurde) basierte auf den Digesten- und Institutionenkommentaren ausländischer Autoren. Die ungarischsprachige Lehrbuchliteratur, dessen frühestes Werk das dreibändige *'Római magánjog'* (Römi-

11 Bezüglich der – nicht auf eigene Schuld basierenden – objektiven Haftung kann es ziemlich lehrreich sein, die Wirkung der Pandektistik ein wenig zu überblicken. In dem Entwurf des ungarischen Privatrechtsgesetzbuches von 1900 wurde die Haftung unter Einwirkung des BGB – jedoch ohne es ausschließlich servil zu übersetzen – basierend auf das Verschuldungsprinzip geregelt. §1486 des Entwurfs von 1913 ermöglichte bereits – dem zweiten Entwurf des BGB von 1887 folgend – Schadensersatz auf objektiver Rechtsgrundlage. Der berühmte § 1737 des Entwurfs des Privatrechtsgesetzbuches von 1928 über die Billigkeitshaftung folgt im wesentlichen – wenn auch nicht unmittelbar – dem zweiten Entwurf des BGB, indem er die objektive Schadensersatzhaftung als subsidiäres Prinzip anerkennt.

12 MÓRA M.: *Über den Unterricht des römischen Rechts in Ungarn in den letzten hundert Jahren*, Revue internationale des droits de l'antiquité 11 (1964); PÓLAY E.: *A római jog oktatása a két világháború között Magyarországon (1920—1944)* (Der Unterricht des römischen Rechts in Ungarn zwischen den Weltkriegen (1920-1944)), Szeged 1972; HAMZA G.: *A római jog oktatásának és művelésének történetéhez egyetemünkön* (Über die Geschichte des Unterrichts und der Pflege des römischen Rechts an unserer Universität), Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae 26 (1984).

sches Privatrecht – Pest, 1855-1856) von *János Henfner* ist, kann insgesamt auf 140 Jahre Vergangenheit zurückblicken. *Pál Hoffmann* (1830-1907), ein engagierter Anhänger Savignys, lehrte das römische Recht nach Mitte des 19. Jahrhunderts erstmals in Ungarn auf europäischem Niveau; er unterrichtete es, mit seinen Worten lebend, "als Lehrrecht, als Schule der juristischen Denkweise". Der Unterricht bestand damals aus zwei Teilen: dem Lehrgang der *Institutiones*, der die Geschichte und eine kurze Zusammenfassung des römischen Rechts umfaßte, und dem *Pandekten*kurs, der damals das deutsche Pandektenrecht bedeutete.

Gemäß dem Unterricht des römischen Rechts im 19. Jahrhundert schrieb *Alajos Bozóky* (1842-1919), Professor an der Rechtsakademie in Nagyvárad (Großwardei, heute Oradea), sein Institutionen- und Pandektenlehrbuch. Ein Teil der Professoren – wie auch der Savigny-Anhänger *Pál Hoffmann* in Budapest und *Lajos Farkas* (1842-1921) in Kolozsvár (Klausenburg, heute Cluj-Napoca) – legten die Betonung mehr auf die Rechtsgeschichte, andere stellten das römische Recht vor dem Hintergrund der modernen Pandektentheorie dar, ohne es jedoch lediglich auf das deutsche Pandektenrecht zu reduzieren. Zu dieser Gruppe zählten auch die Anhänger Jherings *Gusztáv Szászy-Schwarz* (Professor in Budapest) und *Mór Kiss*, (Professor in Kolozsvár), die so das Rechtsmaterial aus der justinianischen Kodifikation näherbrachten. Zwischen diesen beiden Richtungen des Rechtsunterrichts in Ungarn stand *Tamás Vécsey* (1839-1912), ebenfalls Professor an der Budapester Universität. Die Quellenforschung wurde den Schülern durch das – leider unvollendete – Werk des gleichfalls Budapester Professoren *Károly Helle* (1870-1920) über die Quellen des römischen Rechts erleichtert[13].

Nach dem I. Weltkrieg wurde die Zweiteilung in Institutionen- und Pandektenlehrgang aufgehoben, den Gegenstand des Unterrichts des römischen Rechts bildeten fortan nur die *Institutiones*. Ebenso verschwand auch die Entzweiung innerhalb der wissenschaftlichen Pflege des römischen Rechts. Die Dogmatik des römischen Rechts wurde damals von *Géza Marton* (1880-1957) in geschichtlicher Betrachtungsweise unterrichtet. Seine Bekanntheit in ganz Europa hat er seinen Forschungen über die privatrechtliche Haftung zu verdanken, sein Lehrbuch diente fast vier Jahrzehnte lang beinahe an allen ungarischen Universitäten und Rechtsakademien zum Unterrichten des römischen Rechts. Der ungarische Meister der Interpolationsforschung war *Kálmán Személyi* (1884-1946), der zuerst in Szeged, später in Kolozsvár wirkte. Außer den obengenannten waren namhafte Professoren für römisches Recht: *Albert Kiss* (1873-1937), *Nándor Óriás* (1886-1992), *Zoltán Pázmány* (1869-1948), *Márton Szentmiklósi (Kajuch)* (1862-1932) und *Zoltán Sztehlo (*1889-1975). Pázmány und Sztehlo befaßten sich außerdem mit der Papyrologie, wie auch *Géza Kiss*, der in den Jahren vor dem I. Weltkrieg in Nagyvárad, später in Debrecen Professor für römisches Recht war, und *András Bertalan Schwarz* (1886-1953), der zunächst (ab 1926) in Zürich, später in Freiburg i. Br. und in Istanbul als Universitätslehrer tätig war[14].

13 Über Pál Hoffmann és Tamás Vécsey s. HAMZA G., Jogtudományi Közlöny 35 (1980) und 40 (1985).

14 Über Géza Marton s. den Sammelband HAMZA G. (Hrsg.): *Tanitványok Marton Gézáról (Géza Marton: Schüler über Géza Marton)*, Budapest 1981; Über Nándor Óriás s. GÁTOS GY., Jogtudományi Közlöny 47 (1992); über András Bertalanról Schwarz s. HAMZA G., Jogtudományi Közlöny 34 (1979).

Von den ungarischen Romanisten, die nach dem II. Weltkrieg wirkten, verdienen *Károly Visky* (1908-1984), *Róbert Brósz* (1915-1994) und *Elemér Pólay* (1915-1988) *und György Diósdi* (1934-1973) besondere Erwähnung[15].

[15] Über Károly Visky s. HAMZA G., Jogtudományi Közlöny 39 (1984); Über Róbert Brósz s. FÖLDI A. (Hrsg.): *Flosculi professori R. Brósz oblati*, Budapest 1990 und HAMZA G., Jogtudományi Közlöny 49 (1994); Über Elemér Pólay und György Diósdi s. ebenda, Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio Iuridica 32 (1991) und Jogtudományi Közlöny 39 (1984).